

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

07. Januar 2026

Nr. 02 / S. 1

### Inhaltsübersicht:

Seite:

002/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbands Paderborn-Detmold-Höxter über die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg am 21.01.2026	2
003/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Jahresabschluss 2024	3 - 4
004/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn	5
005/2025	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bevölkerungsschutz – über die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn vom 15.12.2025 nebst der Bekanntmachungsanordnung und dem Prüfungs- und Bestätigungsvermerk	6 - 12
006/2026	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Leiberg, Bad Wünnenberg und Bad Wünnenberg-Haaren im Rahmen des Repowerings, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40296-25-600	13 - 14



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 2**

002/2026



*Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg*

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

**Mittwoch, 21.01.2026, 18:00 Uhr  
Sparkassenhauptstelle Paderborn  
Hathumarstraße 15-19, 33098 Paderborn**

---

**Tagesordnung**

---

- 1. Eröffnung der Verbandsversammlung, Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der / des Altersvorsitzenden gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes durch den bisherigen Vorsitzenden und Bekanntgabe von Mitteilungen**
- 2. Bestellung des Schriftführers und Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschriften sowie ihrer Stellvertreter gem. § 8 Abs. 7 ZV-Sa.**
- 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes**
- 4. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen ersten und zweiten Stellvertreters gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes**
- 5. Bekanntgabe wesentlicher Rahmenbedingungen zur Arbeit in der Zweckverbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung**
- 6. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. Juni 2025**
- 7. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit §§ 8, 10 - 13 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW)**
- 8. Wahl der von dem Träger der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter zu entsendenden Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter gem. § 5 Abs. 3 SVWL-Sa.**
- 9. Die Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter im Porträt**
- 10. Verschiedenes**

Paderborn/Detmold, 5. Januar 2026

gez. Christoph Rüther  
amtierender Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Hathumarstraße 15–19  
33098 Paderborn  
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34  
32756 Detmold  
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29  
USt-Ident.-Nr. DE 124617419

[www.sparkasse-pdh.de](http://www.sparkasse-pdh.de)  
Sparkassen-Finanzgruppe

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 3**

003/2026

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2024 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalrechtl. und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

**1. Bilanz zum 31.12.2024**

Aktiva		Passiva	
0. Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	7.949.827,72 €	1. Eigenkapital	73.732.567,22 €
1. Anlagevermögen	345.971.231,30 €	2. Sonderposten	119.745.973,23 €
2. Umlaufvermögen	101.030.544,43 €	3. Rückstellungen	236.503.927,91 €
3. Aktive Rechnungs-abgrenzung	79.848.232,65 €	4. Verbindlichkeiten	47.891.957,73 €
Gesamtvermögen	534.799.836,10 €	5. Passive Rechnungs-abgrenzung	56.925.410,01 €
		Gesamtkapital	534.799.836,10 €

**2. Ergebnisrechnung 2024**

1. Summe ordentliche Erträge	575.160.306,31 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	580.268.711,84 €
3. Ordentliches Ergebnis	-5.108.405,53 €
4. Finanzergebnis	4.479.979,32 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-628.426,21 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-628.426,21 €

**Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage**

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	197.133,74 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	10.255,26 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	52.883,30 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	15.743.874,95 €
Verrechnungssaldo	-15.589.369,25 €

**3. Finanzrechnung 2024**

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	572.461.687,93 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	562.246.750,30 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.214.937,63 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.757.707,63 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.464.746,73 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.707.039,10 €
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	4.507.898,53 €

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 4**

---

8.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-66.772,81 €
9.	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.441.125,72 €
10.	Anfangsbestand an Finanzmitteln	24.706.025,93 €
11.	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	7.731,36 €
	Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	29.154.883,01 €

Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 16.12.2025 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 16.12.2025

gez.  
Christoph Rüther  
Landrat

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 5**

004/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat

**Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn**

Gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen festzulegen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Der Kreistag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 27.10.2025 – in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr. 18.0030):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die Bedarfssprognose für die stationäre Pflege bis 2028 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher vollstationärer Dauerpflegeplätze über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft. Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist der sozialräumliche Bedarf im Kreis Paderborn.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird kein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen sozialräumlich festgestellt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ ist auf der Homepage des Kreises Paderborn kostenfrei zugänglich:  
[www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Paderborn, 19.12.2025

Im Auftrag

gez.  
Rüenbrink

005/2026

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, die am 15.12.2025 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Fassung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn 5 bekannt zu machen.

Die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn vom 15.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 5 Abs 6 KrO NRW seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn vom 15.12.2025 ist in digitaler Form unter der Internetadresse [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/politik/kreistag/](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/politik/kreistag/) abrufbar.

Paderborn, den 18.12.2025

gez.  
Christoph Rüther  
Landrat

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 7**

**Prüfungs- und Bestätigungsvermerk**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der

*Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn vom 15.12.2025*

mit dem Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn über die

Satzung Aufwandsentschädigung Kreiseinheiten,

den der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2025 gefasst hat, übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 verfahren worden ist.

Paderborn, den 18.12.2025

gez.  
Christoph Rüther  
Landrat

**S a t z u n g**

**über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie  
Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben  
für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich  
selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten  
Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im  
Katastrophenschutz des Kreises Paderborn**

**vom 15.12.2025**

Gemäß der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änd. kommunalrechtl. und weiterer Vorschriften vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) sowie § 21 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 6 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung vom 15.12.2025 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Paderborn in Aufgaben für den Kreis Paderborn, die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen und die Zuweisung von Mitteln für die Einheiten im Katastrophenschutz des Kreises Paderborn beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche  
Angehörige der Feuerwehren und für beruflich selbständige ehrenamtliche  
Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen**

- (1) Beruflich ausschließlich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der nach § 18 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und die der nach § 19 BHKG aufgestellten Regieeinheiten haben auf Antrag gegenüber dem Kreis Paderborn Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Paderborn entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erstattet.

Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz und bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berücksichtigt.

- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf den zweieinhalbfachen Satz im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohhgesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 28.6.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), in der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (Mindestlohnanpassungsverordnung) festgesetzten Höhe bestimmt. Dieser beträgt derzeitig seit 01.01.2025 12,82 €. Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell definiert werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Definition der Arbeitszeit zwingend und plausibel zu begründen.
- (3) Eine Verdienstausfallpauschale je Stunde kann auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes gezahlt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage von begründenden Unterlagen, Erklärungen und Bescheiden über die Höhe des erzielten Einkommens.
- (4) Der Höchstbetrag ergibt sich aus der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023 (GV. NRW. S. 1140) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dieser beträgt gem. § 6 Abs. 1 EntschVO NRW derzeitig 84,00 €.
- (5) Der Antrag auf Ersatz des Verdienstausfalles ist schriftlich zu stellen und an das Amt für Bevölkerungsschutz beim Kreis Paderborn zu richten.

**§ 2  
Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger.

(2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für Einheitsführer\*innen der Kreiseinheiten im Katastrophenschutz**

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst als Einheitsführer\*in für den Kreis Paderborn leisten, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Dieses begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023 (GV. NRW. S. 1140) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zugleich für den Kreis Paderborn tätig sind, und die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO NRW für die Vollpauschale, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung 494,70 € beträgt, wird wie folgt festgelegt:

<b>Einheit</b>	<b>Funktion</b>	<b>Monatlicher Anteil der Bezugsgröße in %</b>	<b>Betrag/Monat (Stand 2025)</b>
Einheit Wasserförderzug Landeskonzept NRW	Leitung	15%	74,21 €
Einheit Wasserförderzug Landeskonzept NRW	Leitung stellv.	10%	49,47 €
Einheit Bereitschaft vÜH-Landeskonzept NRW	Leitung	10%	49,47 €
Einheit Bereitschaft vÜH-Landeskonzept NRW	Leitung stellv.	5%	24,74 €
Einheit IuK Kreiskonzept PB	Leitung	50%	247,35 €
Einheit IuK Kreiskonzept PB	Leitung stellv.	25%	123,68 €

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 11**

Einheit ABC Landeskonzept NRW	Leitung	50%	247,35 €
Einheit ABC Landeskonzept NRW	Leitung stellv.	25%	123,68 €
Einheit ABC Landeskonzept NRW	ZvD	15%	74,21 €

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen vollen Kalendermonat und rückwirkend zum Ende des Kalenderjahres gewährt. Dies gilt auch, wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahrgenommen wird.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf nach Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung. Der Kreis Paderborn kann bei nicht pflichtgemäß Aufgabenwahrnehmung die Zahlung Aufwandsentschädigung kürzen oder vollständig aussetzen, dieses liegt im Ermessen des Kreisbrandmeister.
- (5) Mit der Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten, Verdienstausfall und Auslagen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigungen haben die richtige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Der Kreis Paderborn ist von jeder Haftung freigestellt.

**§ 4**

**Pauschale Zuwendungen für Kreiseinheiten im Katastrophenschutz**

- (1) Die ehrenamtlichen Kreiseinheiten im Katastrophenschutz erhalten eine jährliche Zuwendung für die Pflege der den Kreiseinheiten zugeteilten Einsatzfahrzeuge sowie der zugehörigen Fahrzeughallen der Gerätehäuser und für Zwecke der Aus- und Fortbildung.
- (2) Mit der Gewährung und Zahlung der Zuwendung sind alle den Kreiseinheiten diesbezüglichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Die Bezugsgröße für die pauschale Jahreszuwendung ist der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO NRW für die Vollpauschale. Die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang als prozentuale Jahreszuwendung wie folgt festgelegt:

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 12**

<b>Einheit</b>	<b>Untergruppierung</b>	<b>Jährlicher Anteil der Bezugsgröße in %</b>	<b>Betrag/Jahr (Stand 2025)</b>
Einheit Löschwassertransport Kreiskonzept PB		75%	371,03 €
Einheit WLF Bereitschaft Kreiskonzept PB		75%	371,03 €
Einheit Wasserförderzug Landeskonzept NRW		150%	742,05 €
Einheit luK Kreiskonzept PB	Facheinheit Technik	150%	742,05 €
Einheit luK Kreiskonzept PB	Facheinheit Fernmelder	150%	742,05 €
Einheit luK Kreiskonzept PB	Facheinheit Erkundungsdrohne	150%	742,05 €
Einheit ABC Landeskonzzept NRW	Facheinheit Gefahrenabwehr	150%	742,05 €
Einheit ABC Landeskonzzept NRW	Facheinheit Erkunden und Messen	150%	742,05 €
Einheit ABC Landeskonzzept NRW	Facheinheit DEKON P&V	150%	742,05 €
Einheit ABC Landeskonzzept NRW	Facheinheit DEKON G	150%	742,05 €
Einheit ABC Landeskonzzept NRW	Facheinheit Warnen	75%	371,03 €
Einheit RD – Kreiskonzept	First Responder / Notfallhelfer	150%	742,05 €
Einheit MANV – Kreiskonzept	AB Rettung Unterstützung	75%	371,03 €

- (4) Die Zahlung der pauschalen Zuwendung erfolgt rückwirkend zum Ende des Jahres an die Kommunen mit dem entsprechenden Verwendungszweck Feuerwehr und Benennung der Einheit.
- (5) Die Empfängerinnen und Empfänger der Zahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Der Kreis Paderborn ist von jeder Haftung freigestellt.
- (6) Die Vorhaltung von Einheiten bzw. Facheinheiten ergibt sich aus festgestellten Bedarfen im Sinne des §4 BHKG sowie der Vorgaben aus dem RettG NRW. Durch eine Bedarfsermittlung erfolgt die Feststellung über Art und Umfang der jeweiligen Einheiten, welche durch den Kreisbrandmeister eingerichtet werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 13**

006/2026

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

**AZ: 66.3/40296-25-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Leiberg, Bad Wünnenberg und Bad Wünnenberg-Haaren im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG  
(BADW 03\_Neu - BADW 10\_Neu; BADW 13\_Neu)**

**Antragstellerin:** Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.12.2025 gemäß §§ 16 b und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW im Rahmen des Repowerings erteilt wurde.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

<b>Anlage</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
BADW 03_Neu	Bad Wünnenberg	Leiberg	6	269, 256
BADW 04_Neu	Bad Wünnenberg	Leiberg	6	104, 105, 92, 95, 96
BADW 05_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	2	51, 52, 53, 1, 2, 3, 7
BADW 06_Neu	Bad Wünnenberg	Leiberg	6	15, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21
BADW 07_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	1	89, 80, 87, 88, 91, 92
BADW 08_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	2	42, 43, 44, 7, 8, 9, 10
BADW 09_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	1	10, 13, 14, 15, 154, 155
BADW 10_Neu	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	2	83, 84, 85, 86, 66
BADW 13_Neu	Bad Wünnenberg	Haaren	20	113, 89, 95, 96, 97, 103, 112, 120, 125

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**07. Januar 2026**

**Nr. 02 / S. 14**

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brand- schutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser- und Bodenschutzes, der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Westnetz GmbH.

**Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**08.01.2026 bis einschließlich 21.01.2026**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerService/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerService/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling